

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260075-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss vom 8. Juli 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 16. März 2026 (EB260183-L)**

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil vom 16. März 2026 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 13. Mai 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'064.60 nebst Zins zu 5% seit 14. Mai 2025, Fr. 336.25 sowie Fr. 26.40. Im Mehrbetrag wies sie das Rechtsöffnungsgesuch ab (Urk. 8 S. 5 = Urk. 11 S. 5).

1.2 Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 3. April 2026 fristgerecht (Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 9b) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 10 S. 6):

"Das hiermit zurückgewiesene (Urteil vom 16. März 2026) sei aufzuheben, das Gesuch um (definitive Rechtsöffnung) sei abzuweisen, eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin."

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). In der Beschwerdeschrift muss konkret und im Einzelnen dargelegt werden, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsgesuch auf die rechtskräftige Beitragsverfügung vom 11. März 2025, worin die Gesuchsgegnerin für das Jahr 2021 zur Zahlung von Beiträgen für Selbständi-

gerwerbende in der Höhe von Fr. 3'064.60 verpflichtet worden sei (Urk. 3/1), sowie auf die gleichentags erlassene, ebenfalls rechtskräftige Verzugszinsverfügung, worin die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von Verzugszinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 11. März 2025 von insgesamt Fr. 334.55 verpflichtet worden sei (Urk. 3/2). Diese Verfügungen seien gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. a ATSG vollstreckbar und stellten definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Beitragsforderung nebst Zinsen durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Soweit die Gesuchsgegnerin die inhaltliche Richtigkeit der rechtskräftigen Verfügungen der Gesuchstellerin moniere, könnten ihre Einwendungen im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr gehört werden, da das Rechtsöffnungsgericht lediglich prüfe, ob ein vollstreckbarer Titel vorliege. Einwände inhaltlicher Art hätte die Gesuchsgegnerin mit den gegen die jeweiligen Verfügungen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln vorbringen müssen. Die Gesuchsgegnerin habe weder durch Urkunden die Tilgung oder Stundung der Forderung nachgewiesen noch die Verjährung angerufen. Anhaltspunkte für die Nichtigkeit der eingereichten Rechtsöffnungstitel bestünden ebenfalls nicht. Entsprechend sei der Gesuchstellerin hierfür antragsgemäss die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 11 S. 2 ff.).

4.1 Die Gesuchsgegnerin macht mit ihrer Beschwerde zunächst geltend, beim angefochtenen Urteil handle es sich mangels korrekter Unterzeichnung lediglich um einen rechtlich unerheblichen Entwurf (Urk. 10 S. 4). Gemäss § 136 GOG werden Endentscheide in der Sache im ordentlichen und vereinfachten Verfahren von einem Mitglied des Gerichts und der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Andere Entscheide werden von einem Mitglied des Gerichts *oder* der Gerichtsschreiberin bzw. dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid in der Sache im summarischen Verfahren (vgl. Art. 251 lit. a ZPO) und somit um einen "anderen Entscheid" im Sinne von § 136 GOG, der einzig der Unterzeichnung durch die Gerichtsschreiberin bedarf. Das angefochtene Urteil wurde von der Gerichtsschreiberin unterzeichnet und entspricht damit den gesetzlichen Formvorschriften. Entsprechend wurde das Urteil korrekt unterzeichnet und ist rechtswirksam.

4.2 Die weiteren Vorbringen der Gesuchsgegnerin (Urk. 10 S. 4-6) genügen den aufgezeigten Rüge- und Begründungsanforderungen (E. 2.) über weite Strecken nicht. So spricht sie von einer "juristisch unbestimmten Person", einer fehlenden Identifikation gemäss den ZAS-/UPI-Registern, einer mangelnden "ausreichenden Deckungssumme des untergeordneten Gerichts" und ihrer Stellung als "Konten-gläubigerin". Diese Vorbringen lassen keinen erkennbaren Bezug zu den Erwägungen der Vorinstanz erkennen und scheinen aus dem Umfeld staatsverweigerungsnaher bzw. ähnlicher Bewegungen zu entstammen. Darauf braucht von vornherein nicht näher eingegangen zu werden (vgl. BGer 9C_479/2025 vom 16. September 2025 E. 2.2; BGer 9C_72/2023 vom 8. Februar 2023 E. 2.2.3; BGer 5A_97/2025 vom 7. Februar 2025 E. 3.2).

4.3 Soweit die Gesuchsgegnerin geltend macht, sie sei nicht selbständig erwerbstätig gewesen, die Forderung sei ungenügend belegt oder werde vom Rechtsöffnungstitel nicht gedeckt (Urk. 10 S. 5), richten sich ihre Vorbringen gegen die materielle Richtigkeit der in Betreuung gesetzten Forderung. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend erwogen hat (vgl. Urk. 11 S. 4), wird im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung lediglich geprüft, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt, nicht hingegen, ob die Forderung materiell-rechtlich besteht (vgl. BGer 4A_387/2024 vom 24. Oktober 2024 E. 3.1.3 m.w.H.). Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Gesuchsgegnerin ist deshalb nicht weiter einzugehen. Entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin begründet es sodann auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Urk. 10 S. 5), wenn die Vorinstanz die von ihr behaupteten Umstände der Arbeitsunfähigkeit und fehlenden selbständigen Erwerbstätigkeit nicht weiter berücksichtigte, nachdem diese für die Beurteilung des Rechtsöffnungsgesuchs nicht entscheiderelevant waren.

4.4 Soweit die Gesuchsgegnerin schliesslich geltend macht, die Vorinstanz habe selbst festgestellt, die Forderung sei verjährt (Urk. 10 S. 5), kann ihr nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hielt vielmehr ausdrücklich fest, die Gesuchsgegnerin habe die Verjährung gerade nicht angerufen (vgl. Urk. 11 S. 4). Der Einwand geht deshalb fehl.

4.5 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

5. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 3'427.25. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens und der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 10, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'427.25. Die Be-

schwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 8. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
Im